

# FORMULIERUNGSHILFE für Widerspruch 2/2022 – Telematik Infra- struktur

Absender

**Vorab per Telefax: ???**

Kassenärztliche Vereinigung

???

Straße

Ort

Datum, ???

**Widerspruch gegen den Honorarbescheid Quartal 3/2022 wegen Honorarkür-  
zung gemäß § 291 SGB V bei fehlendem Praxis-TI-Anschluss des Abzuges des  
Quartales 3/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Honorarbescheid 3/2022 vom xx.xx.202x, zugestellt am  
xx.xx.202x, fristgerecht Widerspruch ein.

## **BEGRÜNDUNG:**

Der angefochtene Honorarbescheid enthält eine Honorarkürzung wegen Nichtanbin-  
dung an die Telematikinfrastruktur. Die Honorarkürzung ist rechtswidrig.

§ 291 Abs. 2b Satz 3 und 4 SGB V verpflichten die an der vertragsärztlichen Versor-  
gung teilnehmenden Ärzte, bei der erstmaligen Inanspruchnahme ihrer Behandlungs-  
leistungen durch die Versicherten im jeweiligen Quartal der Leistungserbringung, die  
Leistungspflicht der Krankenkasse zu überprüfen, durch Nutzung der von den Kran-  
kenkassen angebotenen Dienste zur Online-Gültigkeitsprüfung, -Abgleichung und -  
Aktualisierung der auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Daten  
(Versichertenstammdatenmanagement - VSDM, Telematikinfrastruktur - TI), anson-  
sten greifen gem. § 291 Abs. 2b Satz 14 SGB V Honorarkürzungen von pauschal 2,5  
Prozent. Die gesetzliche Verpflichtung und die Honorarkürzung sind unwirksam.

1. Die Telematikinfrastuktur ist mit § 203 StGB nicht vereinbar. Ärzte sind gemäß § 203 StGB strafrechtsbewährt zur Wahrung von Privatgeheimnissen verpflichtet. Durch die Anbindung an die Telematikinfrastuktur ist es dem Arzt nicht mehr möglich, die Privatgeheimnisse seines Patienten sicherzustellen und zu schützen. Er hat keine Einblicke und keine Eingriffsmöglichkeiten in die technischen Strukturen der Telematikinfrastuktur, in die Anschlussgeräte und in die technischen Vorgänge und Abläufe. Ein ausreichender Schutz der Privatgeheimnisse seiner Patienten ist dem Arzt nicht mehr eigenverantwortlich gewährleistet.
2. Die Telematikinfrastuktur ist mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EUDSGVO) nicht vereinbar. Die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) gemäß Artikel 35 DSGVO fehlt. Die von der Bundesdatenschützerin Andrea Voßhoff im Juni 2018 bei der Betreibergesellschaft Gematik GmbH eingeforderte Datenschutzfolgeabschätzung der Telematikinfrastuktur liegt bis heute nicht vor, so dass es den Praxisinhabern nicht möglich ist, die Risiken für die eigene Praxis bei Anschluss an die Telematikinfrastuktur zu beurteilen.
3. Gemäß Beschlussprotokoll des Ärztetag 2018 treten erhebliche Probleme bei zahlreichen Praxen auf, die sich an die Telematikinfrastuktur angeschlossen haben. Es kommt zu wiederholten oder dauerhaften Systemausfällen, besonders beim Konnektor. Gesundheitskarten können mitunter nicht eingelesen werden, Praxisabläufe werden behindert. Eine zuverlässige Funktionsfähigkeit ist nicht gewährleistet. Damit wird die wirtschaftliche Integrität und die effiziente Leistungserbringung in den Vertragsarztpraxen behindert und damit die Versorgung der Patienten insgesamt gefährdet.
4. Der Anschluss der Praxen an die Telematikinfrastuktur korrumpiert die getroffenen Datenschutzmaßnahmen der Praxis. Für den störungsfreien Betrieb der Konnektoren und Kartenlesegeräte müssen Sicherheitsfunktionen wie Firewall und Portsysteme abgeschaltet oder ohne weitere Schutzfunktionen geöffnet werden. Hierdurch entstehen unzulässige Sicherheitslücken. Durch den - auch regelgerechten - Anschluss der Praxen an die Telematikinfrastuktur entsteht die Gefahr des Eindringens in die Praxissoftware mit Datenverlusten, krimineller Datenverschlüsselung oder mit Praxis-Softwareveränderung. Untersuchungen, ob und wie viele angeschlossene Praxen entsprechenden Gefährdungen unterliegen, fehlen.
5. Die Finanzierung der Installation ist nicht gesichert. Die Installations- und Anschlusskosten der Telematikinfrastuktur liegen über den Erstattungsbeträgen. Gemäß § 291a SGB V haben die Krankenkassen die Ausstattungs- und Be-

triebskosten für die Telematikinfrastuktur zu finanzieren. Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben in der Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebs der Telematikinfrastuktur gemäß § 291a Abs. 7 S. 5 SGB V sowie zur Abbildung nutzungsbedingter Zuschläge gemäß § 291a Abs. 7b S. 3 SGB V („TI-Finanzierungsvereinbarung“) Details geregelt. Als Abgeltung der Kosten der Erstausrüstung haben die KBV und der GKV-Spitzenverband eine pauschalierende Erstattungsregelung vereinbart, beinhaltend die Ausstattung je Betriebsstätte einer Praxis mit einem TI-Konnektor und einem/mehreren stationärer Kartenterminals. Erstattet werden ferner notwendige Kosten/Aufwendungen. Nach der normativen Vorgabe des § 291a SGB V sind die Kosten der Anbindung an die Telematikinfrastuktur demgegenüber in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu übernehmen. Eine regelgerechte Anbindung der Ärzte an die Telematikinfrastuktur erfordert den Erwerb und die Installation verschiedener weiterer Komponenten und Dienste wie Hardware-Firewall etc. Darüber hinaus muss sich die Praxis auf Grund des erhöhten Gefährdungspotentials auch für Haftungsfälle absichern mit entsprechenden beitragspflichtigen Haftpflichtversicherungen. Auch die Wiederbeschaffung von defekten Geräten oder die Ersatzbeschaffung auf Grund von technischer Innovation und notwendigem Austausch der Geräte ist nicht geregelt, so dass auch diese Kosten vom Praxisinhaber zu tragen wären. Eine pauschale Erstattung ist deshalb unzureichend.

6. Eine Haftung der Hersteller und Betreiber der Telematikinfrastuktur als deren wirtschaftliche Nutznießer für Ausfälle innerhalb des Praxisbetriebes besteht nicht.
7. Derzeit werden vom Bundeskartellamt Klagen wegen Preisabsprachen der Konnektor- und Kartenlesegerätehersteller überprüft. Es gibt nur eine geringe Menge an Herstellern für Konnektoren. Die Telematikinfrastuktur selbst wird nur von einer Anbieterfirma betrieben. Ein wirksamer Preiswettbewerb fehlt daher.
8. Die Betreibergesellschaft Gematik GmbH ist unter staatliche Kontrolle gestellt. Das Bundesgesundheitsministerium hält 51% der Gesellschaftsanteile. Für Entscheidungen ist eine gesetzlich vorgeschriebene Mehrheit von 51% nötig, so dass die Mitgesellschafter keine wirksamen Beschlüsse mehr gegen das Bundesgesundheitsministerium fällen können. Somit wird in diesem Falle Legislative und Exekutive zusammengeführt. Die Exekutive greift direkt in die freie Berufsausübung der Praxisinhaber ein.

9. Die Anbindung an die Telematikinfrasturktur ist im SGB V geregelt und gilt somit für Vertragsärzte und gesetzlich krankenversicherte Mitglieder. In den Praxen werden durch das Praxissoftwaresystem auch die Daten der Privatversicherten verwaltet. Durch den zwangsweisen Anschluss an die Telematikinfrasturktur sind auch die Daten der mitbetreuten Privatversicherten gefährdet, so dass es hier zu einer Benachteiligung Dritter kommt.

Eine weitergehende Begründung bleibt vorbehalten Es wird angeregt, das Widerspruchsverfahren bis zur Entscheidung eines Musterverfahrens ruhend zu stellen.

Unterschrift